# *Neunter Abschnitt.*

## Bedenken gegen die Ausführung des Meissner Stollnplanes und deren Widerlegung und Lösung.

### §. 48.

a) *Grösse der Betriebssumme.*

Dass gegen einen Plan, der vermöge seiner Grösse soviel Zeit und Kosten in Anspruch nimmt, wohl auch Bedenken zu erheben sind, liegt in der Natur der Sache und in dem Gange menschlicher Beurtheilung und Ansichten. Indess auch ihre Lösung ist in der Natur der Verhältnisse vollständig begründet.

Als erstes Bedenken ist *die Grösse der Betriebssumme* zu betrachten: ein Bedenken, welches jedoch — vorausgesetzt, dass gedachte Summe die Kräfte des Staates nicht übersteigt, und dass ihre Verwendung mit dem Nutzen, den sie bringt, sowie mit Ausführungen ähnlicher Art in richtigem Verhältnisse steht — nur darauf Bezug nehmen kann, dass diese Summe vielleicht anderen Bedürfnissen der Nation auf nachtheilige Weise entzogen werde.

Allein, wenn das höhere staatswirthschaftliche Princip dahin gerichtet ist, die allgemeine Gewerbsthätigkeit, in physischer und intellectueller Hinsicht zu beleben, um dadurch nicht nur an innerer Kraft und Selbstständigkeit zu gewinnen, sondern auch die vorhandenen pecuniären Mittel auf zweckmässige Weise zum Besten der Staatseinnahme in Wirksamkeit zu setzen; so ist gerade das fragliche Unternehmen als ein solches anzusehen, das ebengedachten Maximen in aller Hinsicht entspricht.

Es beschäftigt über ein Menschenalter hindurch Tausende von Menschen mittel- und unmittelbar, vermehrt ihren Wohlstand, erhöht ihre intellectuelle Ausbildung und Kraft, erweckt und erhält endlich auf Jahrhunderte hinaus die nützlichste geistige Regsamkeit und Thätigkeit einer Menschenmasse, die ausserdem vielleicht nur ein sieches Pflanzenleben führen würde. Es steigert den Gewinn an den aus dem Inlande bezogenen Betriebsmitteln, vermehrt den Metallreichthum des Landes um wenigstens

300 Millionen Thaler,



Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn329656538/121 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG